

Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung



Ausschließlich per Mail an: DI3@bmds.bund.de

27. März 2026

Der Länderarbeitskreis Telekommunikation, Informationswirtschaft, Post (LAK TIP) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau (TKG-Änderungsgesetz 2026) Stellung zu nehmen. Die Positionierungen des LAK TIP stellen keine Äußerungen der Landesregierungen dar¹; eigene Stellungnahmen einzelner Länder bleiben unberührt.

Zu § 22a TKG

Der LAK TIP begrüßt grundsätzlich die in § 22a TKG vorgesehene Verhandlungspflicht über einen Zugang zu Glasfasernetzen, um volkswirtschaftlich nachteiligen Effekten entgegenzuwirken und zugleich den Ausbau insbesondere in räumlich oder baulich schwierigen Gebieten praktikabler zu gestalten. Ausdrücklich hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung "physischer Hindernisse für eine Replizierbarkeit von Netzelementen" gemäß Abs. 1 Ziff. 1. Allerdings regt der LAK TIP eine Klarstellung zur Operationalisierung des zugehörigen Prüfungsvorgangs sowie der Evaluierung durch den Bund an.

Zugleich bittet der LAK TIP das BMDS klarzustellen, dass aus einer fehlenden Feststellung solcher Hindernisse nicht im Umkehrschluss abgeleitet werden darf, dass in diesen Gebieten

¹ Die Ausführungen geben die mit weit überwiegender Mehrheit abgestimmten Positionen der im LAK TIP vertretenen Fachebene wieder. Zwei Ländern war keine finale Prüfung aller einzelnen Punkte in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit für eine fristgerechte Stellungnahme möglich.

kein Bedarf für Open Access besteht. Auch dort, wo die Replizierbarkeit grundsätzlich möglich erscheint, sollte Open Access weiterhin als wichtiges Ziel verfolgt werden.

Allerdings bedarf die Formulierung in § 22a Abs. 1, um welche Gebietsklassifikation bzw. -größen es sich handeln soll (z.B. Kreise, kreisfreie Städte, KVZ), der Präzisierung. Zudem verbleibt die empirische Basis wie auch die Methodik für die Identifikation von Gebieten bei denen Hindernisse der Replizierbarkeit festgestellt werden unklar. Ferner erscheint unklar, wie mit Festlegungen von Zugangsprodukten, Entgeltmaßstäben etc. durch die Bundesnetzagentur umzugehen ist, wenn – anders als prognostiziert – das reale Ausbaugeschehen in einem Gebiet, bspw. durch ein weiteres ausbauendes Unternehmen, die Marktsituation wesentlich verändert. Fraglich ist auch, ob die in § 22a Abs. 5 vorgesehene Frist von längstens fünf Jahren nicht zu lang ist, um ein dynamisches Marktgeschehen berücksichtigen und ggf. darauf reagieren zu können.

Zu § 22b TKG

Im Kern geht es im vorgeschlagenen neuen § 22b um eine Präzisierung der sich aus Artikel 61 (3) EKEK ergebenden Befugnisse für nationale Regulierungsbehörden. Gemäß § 22b Abs. 3 und 4 sollten bei der Auferlegung von Zugangsbedingungen durch die BNetzA, insbesondere mit Blick auf Entgelte, Einzelfallentscheidungen durch Berücksichtigung von Risikofaktoren vermieden werden. Insofern erscheint der Ansatz gem. Abs. 5 über Allgemeinverfügungen Entscheidungen zu treffen, grundsätzlich zweckdienlich, um Bürokratieaufwand zu reduzieren. Es ist zu hinterfragen, ob die in Abs. 7 vorgesehene Frist von fünf Jahren zur Überprüfung der Wirksamkeit und weiteren Berechtigung der auferlegten Allgemeinverfügungen ggf. zu lang ist.

Zu § 25 TKG

Die Präzisierung der Möglichkeiten der Bundesnetzagentur zur Verpflichtung von marktmächtigen Unternehmen zur Migration von herkömmlichen Infrastrukturen einschließlich eines Migrationsplans in § 25 Abs. 1 erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund definierter Fristen in den §§ 22a und 22b stellt sich die Frage, ob nicht auch an dieser Stelle Fristen für etwaige Verpflichtungen vorzusehen wären. Dies wäre im Sinne des Ziels des TKG-Änderungsgesetzes 2026, eine marktgetriebene, faire und effiziente Migration zu ermöglichen und für alle Beteiligten eine möglichst weitreichende Planungssicherheit zu gewährleisten. Die europarechtskonforme Umsetzung der Vorgaben zu Artikel 81 EKEK ist si-

cherzustellen, während zugleich zu konstatieren ist, dass zwischenzeitlich der Entwurf für einen Digital Networks Act (DNA) hier präzisere Vorgaben zumindest in Aussicht stellt. Grundsätzlich wird seitens des LAK TIP die Klarstellung der Leitplanken für die Kupfer-Glas-Migration im TKG begrüßt. Aus Sicht des Länderarbeitskreises sollte ein erster Migrationsplan zum Inkrafttreten des DNA bereits der Bundesnetzagentur vorliegen.

Zu § 34 TKG

Der LAK TIP unterstreicht die Bedeutung der Ergänzung des § 34 um den Abs. 6 und damit die Berücksichtigung der Interessen anderer Betreiber von Netzen mit sehr hoher Kapazität bei der Entscheidung durch die BNetzA über Kupfer-Abschaltpläne des marktmächtigen Unternehmens. Der LAK TIP hält es in diesem Zusammenhang für zwingend erforderlich, dass die Definition jedweder Zielnetze für den Migrationsprozess auf Glasfasertechnologie eingeschränkt wird, um einen zukunftsfähigen Mehrwert zu generieren. Für die konkrete Neufassung des Paragraphen bittet der LAK TIP um Prüfung, ob der Terminus "Netze mit sehr hoher Kapazität" durch "glasfaserbasierte Netze" im gesamten Absatz ersetzt werden könnte. Hybrid Fiber Coax-Netze (HFC-Netze) mögen im Einzelfall eine „Brückenfunktion“ erfüllen, dürfen aber nicht als regelhafte oder langfristig gleichwertige Zielstruktur der Kupfermigration verstanden werden. Aus Sicht des LAK TIP sollte daher in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt werden, dass der Migrationsprozess vorrangig auf Glasfaser auszurichten ist und bestehende HFC-Infrastrukturen den nachhaltigen Glasfaserausbau nicht verzögern oder verdrängen dürfen. Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass die Versorgung über den gesamten Prozess hinweg nicht schlechter werden darf. Vor dem Hintergrund der im Jahresbericht der Bundesnetzagentur² ausgewiesenen technologiespezifisch in Deutschland vorhandenen aktiven breitbandigen Festnetzanschlüsse wird deutlich, dass die DSL-Netze der quantitativ größte Hemmschuh für den Glasfaserausbau in Deutschland sind. Die Abschaltung der DSL-Netze ist entscheidend für eine flächendeckende Glasfaserversorgung. Perspektivisch ist aus Sicht des LAK TIP frühzeitig für die Zeit nach der Abschaltung der DSL-Kupfernetze in einem weiteren Schritt auch die vollständige Glasfasermigration von HFC-Netzen in den Blick zu nehmen. Der LAK TIP verweist hier auch auf seine Stellungnahme zu den Eckpunkten des BMDS für ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration und bittet um Berücksichtigung.³

² https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Taetigkeitsberichte/2025/TaetigkeitsberichtTK2024-2025_.pdf, S. 13

³ [Stellungnahme_LAK_TIP_zu_Eckpunkten_Kupfer-Glas-Migration.pdf](#)

Der neue Absatz 6 konkretisiert die Leitplanken für eine diskriminierungsfreie Abschaltung von Kupfernetzen durch das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht. Es werden damit, Regelungen festgelegt, damit Kupfernetze durch marktmächtige Unternehmen nicht strategisch abgeschaltet werden. Andererseits liegt das Initiativrecht für die Abschaltung auch gem. Artikel 81 EKEK beim Eigner des Kupfernetzes. Insofern stellt sich die Frage, ob hier im Vorfeld einer Verabschiedung des vorgeschlagenen DNA die vorgeschlagene Regelung tatsächlich Impact entfalten kann bzw. wird.

Der LAK TIP spricht sich dafür aus zu prüfen, ob im TKG-Änderungsgesetz 2026 die Möglichkeit besteht, europarechtskonform die Abschaltung von Kupfernetzen in solchen Gebieten vorzugeben, in denen aus öffentlichen Mitteln gefördert Glasfasernetze entstanden sind, so denn das öffentliche Interesse an einer Nutzung der neuen Infrastruktur ggü. dem Interesse des Betreibers an dem Betrieb der bisherigen Kupferinfrastruktur überwiegt.

Klarzustellen ist ferner, ob sich § 34 nur auf Gebiete bezieht, in denen das marktmächtige Unternehmen reguliert wird. Im Umkehrschluss würden die Vorgaben für eine Kupferabschaltung in Gebieten ohne Regulierung oder mit symmetrischer Regulierung nicht greifen.

Zu §§ 78 bis 86 TKG

Die vorgeschlagenen Änderungen zum Gigabit-Grundbuch verfolgen aus Sicht des LAK TIP konsequent den Ansatz einer zentralen Datendrehscheibe für den digitalen Infrastrukturausbau in Deutschland. Sowohl der Datenumfang als auch die vorgesehenen Zugänge u.a. für Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer spezifischen Tätigkeiten sind wohlbegründet und dazu geeignet, den digitalen Infrastrukturausbau zu beschleunigen und parallele Datenlieferungen als bürokratische Last zu reduzieren. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine deutliche funktionale und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden Plattform, sodass diese als belastbares politisches Steuerungs- und Planungsinstrument genutzt werden kann.

Zu § 78 TKG

Der LAK TIP bittet sicherzustellen, dass insbesondere Daten kritischer Infrastrukturen in geeigneter Weise gesichert und nur berechtigten Akteuren zugänglich sind. Es wird eine Neufassung des § 78 Abs. 5 Satz 1 wie folgt vorgeschlagen: „(5) Die zentrale Informationsstelle des Bundes erstellt für das Gigabit-Grundbuch ein Datenschutz- und Datensicherheitskonzept im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, insbesondere [...]“

Datenqualität

Die geplante Erweiterung um zusätzliche Daten, insbesondere zur tatsächlichen Verfügbarkeit unbeschalteter Glasfaserleitungen sowie von Richtfunkverbindungen, stellt aus Sicht des LAK TIP einen sinnvollen Schritt zur Erhöhung der Aussagekraft dar. Gleichwohl wurde in der bisherigen Praxis wiederholt die mangelnde Aktualität der Daten von Seiten der Länder und Kommunen kritisiert.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der LAK TIP die Einführung einer verpflichtenden, regelmäßigen Datenaktualisierung durch die Marktakteure ausdrücklich. Diese Verpflichtung müsste durch die Bundesnetzagentur effektiv überwacht und durchgesetzt werden. Ergänzend erscheint eine mindestens halbjährliche Meldepflicht geeignet, um zeitliche Verzögerungen zwischen Ausbau und Datensichtbarkeit zu minimieren. Hinweise auf inkonsistente Daten aus Ländern und Kommunen sollten konsequent nachverfolgt und zeitnah bereinigt werden. Hierzu ist eine Meldefunktion in das Gigabitgrundbuch aufzunehmen.

Verbesserung der Meldestrukturen

Zur Sicherstellung einer flächendeckend verlässlichen Datenbasis sollten neben Telekommunikationsunternehmen auch kommunale Stellen – vorbehaltlich ihrer Zustimmung – in die Datenmeldung einbezogen werden. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, die Kompatibilität mit bestehenden landeseigenen Geoinformationssystemen (GIS) sicherzustellen, um redundante Strukturen und zusätzlichen Aufwand zu vermeiden. Der LAK TIP bittet den Bund, geeignete technische Schnittstellen bereitzustellen.

Zu § 79 und § 80 TKG

Die in den §§ 79 Abs. 2 und 80 Abs. 2 vorgesehene Regelung zu Datenzulieferungen im Bereich der Fördermaßnahmen bedürfen einer Klarstellung. Es sollten eindeutige Regelungen für Förderverfahren festgelegt werden, an denen mehrere Fördermittelgeber beteiligt sind. Im Rahmen des Bundesförderprogramms sollte hierfür der zuständige Projektträger bestimmt werden. Darüber hinaus sollte hinsichtlich der Meldung gefördert errichteter Infrastrukturen eine Doppelmeldung mit dem ausbauenden Unternehmen ausgeschlossen werden. Die Regelungen könnten aus Sicht des LAK TIP auch in der Durchführungsverordnung zum Gigabit-Grundbuch erfolgen.

Auf eine Reduzierung der bürokratischen Last zählt aus Sicht des LAK TIP ein, dass Betreiber nicht parallel zu den Zuwendungsgebern Informationen zum selben Telekommunikationsnetz übermitteln müssen. Die gewählte Formulierung des § 80 Abs. 3 Nr. 1, „mit Ausnahme der Informationen zu öffentlich geförderten Netzen“ führt aber dazu, dass Betreiber

dauerhaft von der Übermittlungsverpflichtung zu ursprünglich geförderten Netzen ausgenommen werden. Öffentlich geförderte Netze werden jedoch nach Abschluss der Bauphase durch privatwirtschaftliche Betreiber betrieben. Über spätere Aufrüstungen oder einen Weiterbau von Homes Passed zu Homes Connected wäre der Betreiber ausdrücklich nicht zur Information an die Zentrale Informationsstelle verpflichtet. Eine geänderte Formulierung könnte aus Sicht des LAK TIP lauten: „mit Ausnahme der erstmaligen Information zu öffentlich geförderten Netzen im Zuge der Erstinbetriebnahme“.

Zu § 80 TKG

In § 80 Abs. 3 Nr. 2 sieht der LAK TIP weitere Potentiale zum Bürokratieabbau: § 80 Abs. 3 Nr. 2 verpflichtet Zuwendungsgeber zur Informationsübermittlung, in der Praxis ist ein öffentlich gefördertes Netz aber oftmals Resultat aus zwei kombinierten Förderverfahren von zwei Zuwendungsgebern: Bundesförderung und Landesförderung. Beide Zuwendungsgeber wären nach der gewählten Formulierung parallel zur Übermittlung bezüglich des gleichen geförderten Netzes verpflichtet. Der LAK TIP regt deshalb eine Ergänzung der Nr. 2 um folgenden Satz an: „Soweit ein weiterer Zuwendungsgeber neben dem Bund eine Zuwendung für das identische Telekommunikationsnetz gewährt, ist die Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen für den weiteren Zuwendungsgeber nicht obligatorisch.“ Mit der gewählten Formulierung würde einerseits auf den Bürokratieabbau eingezahlt, andererseits bliebe eine Rechtsgrundlage für eine fakultative Informationsübermittlung erhalten.

Klärungsbedarf besteht aus Sicht des LAK TIP zu § 80 Abs. 2 Nr. 1: In Bezug auf die darin genannten Markterkundungsverfahren ist festzuhalten, dass nicht allein Informationen zur Durchführung von Markterkundungsverfahren in den Datenbestand aufgenommen werden sollten, sondern auch die Ergebnisse der Verfahren in einer konkreten Ausprägung einen Vorteil darstellen können. So ist es denkbar, Gebiete darzustellen, in denen Eigenausbau gemeldet oder ein Marktversagen festgestellt worden ist. Solche Informationen könnten auch für die BNetzA mit Blick auf die Beurteilung von potenziellen Abschaltgebieten einen Mehrwert darstellen.

Zu § 81 TKG

Die Formulierung in § 81 Abs. 3 erscheint widersprüchlich zu § 78 Abs. 2 und es stellt sich die Frage, warum in § 81 mit Blick auf die künftige Netzverfügbarkeit nicht gleichermaßen Mobilfunknetze wie Festnetze Regelungsgegenstand sind. In Abs. 1 wird bewusst ggü. der bisherigen Kann-Bestimmung die Klarstellung vorgenommen, dass die Zentrale Informationsstelle eindeutig Ausweisungen vornimmt. Der Hinweis auf sonstige öffentliche Telekom-

munikationsnetze in Abs. 3 erscheint angesichts der Herausforderungen bei Glasfaserausbau und Kupferabschaltung nicht hinreichend klar, hier wird hingegen eine Kann-Bestimmung zwar konkretisiert, jedoch die Bestimmung, und damit der Auftrag der Zentralen Informationsstelle, nicht in gleicher Weise verbindlich gefasst. Hier ist zwingend eine Klarstellung mit Blick auf Festnetzdaten vorzunehmen, wie zuvor in § 80 Abs. 1 bereits erfolgt. Gleiches gilt für § 83 Abs. 2 und § 84 Abs. 2. Es ist sicherzustellen, dass bundesweit Daten über den bisherigen wie auch zukünftigen Netzausbau mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowohl mit Blick auf Festnetzanschlüsse wie auch Mobilfunknetze vorliegen. Siehe auch § 25 Abs. 6 des Referentenentwurfes.

Zu § 100 TKG

In § 100 Abs. 6 ist als Ziffer 5 neu aufzunehmen: Bei Bündelungen einer für den Betrieb von Mobilfunknetzen kritischen Menge an Frequenzspektrum sind wirksame Vorkehrungen durch die Bundesnetzagentur zu treffen, dass im Rahmen der Vergabe keinen Marktberichtigungen Vorschub geleistet wird. Weiterhin ist auszuschließen, dass Frequenzvergaben negative Auswirkungen auf die digitale Souveränität der Mobilfunknetze in Deutschland haben. Zudem ist in § 100 eine Verpflichtung der Bundesnetzagentur aufzunehmen, die Erfüllung von Versorgungsaufgaben eng zu kontrollieren und bereits in der Planungsphase die vorgesehenen Maßnahmen zur Standortrealisierung zu monitorieren. Die bisherige Praxis der Bundesnetzagentur bei der Überprüfung von nicht-erfüllten Versorgungsaufgaben erscheint nicht zweifelsfrei. Wünschenswert wären wirksame Prüfmechanismen.

Zu § 127a TKG

Die Einführung eines Anzeigeverfahrens für die wegerechtliche Genehmigung wird seitens des LAK TIP mit Blick auf die potenziellen Entlastungseffekte für Kommunen und ausbauende Unternehmen grundsätzlich befürwortet. Zugleich sind Bedenken und Akzeptanzschwierigkeiten auf kommunaler Seite mit Blick auf mangelhafte Bauausführungen zu antizipieren. Vor diesem Hintergrund sind die in Abs. 3 festgelegten Mindestanforderungen an den Fachkundenachweis und eine durch den Träger der Wegebauabteilung auszustellende Bescheinigung über die fachkundige und zuverlässige Ausführung (Abs. 4) kritisch zu bewerten. Der LAK TIP spricht sich zum einen dafür aus, im Falle eines Nachweisverfahrens nur digitale Lösungen vorzusehen, oder aber auf bereits etablierte Instrumente, wie zum Beispiel das PQ-Verzeichnis, zurückzugreifen.

Zu § 141 TKG

Der LAK TIP begrüßt die in § 141 Abs. 2 vorgesehenen Klärungen zum Verfahren der Zugangsverweigerung durch öffentliche Stellen nach Art. 3 Abs. 10 GIA mit Blick auf die Ausbaubeschleunigungsziele der Norm. Es wird angeregt, zusätzlich klarzustellen, ob es der spezifischen Benennung physischer Infrastrukturen bedarf oder eine kategoriale Benennung bereits als ausreichend angesehen werden kann. In Verbindung damit wird empfohlen, europarechtlich zulässige Klarstellungen zu den angewandten Kriterien der Infrastrukturausschlusses sowie zu den normlogisch erforderlichen Abgrenzungen zu den Verweigerungsgründen nach Art. 3 Abs. 5 GIA ebenfalls festzuschreiben.

Zu § 144 TKG

Die Intention mit § 144 den Vollausbau und insbesondere den Ausbau der NE4 vorantreiben zu können, auch ohne dass bereits Verträge mit Endkunden vorliegen, wird begrüßt. Die vorgesehene Frist, innerhalb der ein Gebäudeeigentümer den NE4-Ausbau selbst durchführen muss, um den Ausbau der NE4 durch ein TKU abzuwehren, erscheint mit 24 Monaten allerdings zu lang und sollte reduziert werden.

Zu § 157 TKG

Mit Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 1.12.2021 ist ein Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten in das Telekommunikationsrecht aufgenommen worden. Mit der 1. TKMV-Änderungsverordnung vom 30.12.2024 sind die Mindestversorgungskriterien an aktuelle Bedürfnisse der Versorgung mit Telekommunikationsdiensten angepasst worden. Der dadurch erreichte telekommunikationsrechtliche Beitrag zur Sicherung gesellschaftlicher Teilhabe wird durch den LAK TIP weiterhin sehr begrüßt. Vor dem Hintergrund der veränderten geopolitischen Lage und veränderter Marktbedingungen in Kombination verfügbarer Technologien weist der LAK TIP mit Blick auf die Umsetzung, insb. Verpflichtungsentscheidungen, auf den Bedarf einer angepassten Risikobewertung hin. Bei der Umsetzung des Rechts auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten sollten Risiken für die Versorgungssicherheit und digitale Souveränität vermieden werden, um das Ziel der Norm nicht zu gefährden.

Der LAK TIP schlägt deshalb die folgende konkrete Änderung in § 157 vor: In Abs. 3 ist nach Satz 5 ein neuer Satz 6 hinzuzufügen: „In einer Rechtsverordnung nach Abs. 1 sind bei den

Vorgaben zu den Mindestanforderungen, die ein Internetzugangsdienst sowie ein Sprachkommunikationsdienst nach Abs. 2 erfüllen müssen, Aspekte der digitalen Souveränität und Versorgungssicherheit zu berücksichtigen."

Zu §§ 164 ff. und §§ 185 ff. TKG

Der Referentenentwurf zum TKG-Änderungsgesetz 2026 enthält bislang keine spezifischen Regelungen zur Resilienz von Mobilfunknetzen (oder Festnetzen) gegenüber länger andauernden Stromausfällen.

Die Vorschriften der §§ 165 ff. verpflichten Betreiber bereits zur Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Gewährleistung der Netzsicherheit. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung einer Basisversorgung im Mobilfunk bei Stromausfällen enthält das TKG bislang jedoch nicht. Im aktuellen Entwurf ist allein in § 165 Abs. 2 Nr. 2 geschärft von Sicherheitsverletzungen zu Sicherheitsvorfällen.

Der LAK TIP bittet zu prüfen, nachfolgende Vorschläge für zu ergänzende Regelungsinhalten in § 165 Abs. 5, aufzunehmen, um gem. Art. 87f GG bundeseitig sicherzustellen, dass Mobilfunknetze auch bei erheblichen Störungen der Energieversorgung zumindest eine grundlegende Kommunikationsfähigkeit aufrechterhalten können:

- Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass bei erheblichen Störungen der Energieversorgung oder anderen großflächigen Ausfällen kritischer Infrastrukturen eine Basisversorgung mit Mobilfunkdiensten aufrechterhalten werden kann.
- Die Basisversorgung umfasst mindestens Sprachtelefonie, Kurznachrichtendienste (SMS) sowie eine Datenübertragung mit reduzierter Bandbreite, die insbesondere den Zugang zu Warn- und Informationsdiensten sowie eine grundlegende individuelle digitale Kommunikation ermöglicht.
- Betreiber öffentlicher Mobilfunknetze haben ihre Netze so auszugestalten, dass im Störfall eine priorisierte Nutzung der verfügbaren Netzkapazitäten für die Basisversorgung möglich ist, etwa durch Reduzierung von Datenübertragungsraten oder temporäre Einschränkung nicht sicherheitsrelevanter Dienste.

Zu § 167 TKG

Aus Sicht des LAK TIP sind im Sicherheitskatalog gemäß § 167 TKG folgende Inhalte zu ergänzen:

- Auslegung und Absicherung von Netzen gegenüber erheblichen Störungen der Energieversorgung
- Notstromversorgung von Mobilfunkstandorten und Mindestbetriebsdauer
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer Basisversorgung
- Priorisierung von Sprach-, SMS- und Warnkommunikation
- Reduzierung der Datenlast im Krisenfall
- Redundanz zentraler Netzkomponenten
- Voraussetzungen für temporäres Notfall-Roaming zwischen Mobilfunknetzen

In § 167 Abs. 1 sollte in Satz 4 u.a. wegen der Landeszuständigkeiten im Katastrophenschutz ergänzt werden „Die Bundesnetzagentur gibt den Ländern, den Herstellern, den Verbänden [...] Gelegenheit zur Stellungnahme.“

Zu § 168 TKG

In § 168 Abs. 5 kann der neu hinzugefügte Satz ergänzt werden „Die Bundesagentur informiert das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung und das Bundesministerium der Verteidigung und das betroffene Bundesland über gemeldete Sicherheitsvorfälle.“

Zu §§ 185 ff TKG

Die Regelungen der §§ 185 ff. TKG betreffen die Telekommunikationssicherstellung in Krisensituationen, setzen jedoch grundsätzlich funktionsfähige Netze voraus. Erfahrungen z.B. aus den Ereignissen im Januar 2026 in Berlin zeigen, dass bei länger andauernden Stromausfällen auch die physische Infrastruktur betroffen sein kann. Der LAK TIP bittet zu prüfen, nachfolgende Vorschläge für zu ergänzende Regelungsinhalten aufzunehmen:

- Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze haben im Falle großflächiger Störungen der Energieversorgung geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Basisversorgung mit Telekommunikationsdiensten möglichst schnell wiederherzustellen oder aufrechtzuerhalten.
- Reduzierung von Datenübertragungsraten
- Temporäre Einschränkung nicht sicherheitsrelevanter Dienste
- Priorisierung von Sprach- und Kurznachrichtendiensten
- Bevorzugte Behandlung von Warnkommunikation
- Die Bundesnetzagentur kann bei erheblichen Störungen anordnen, dass Betreiber ihren Endnutzerinnen und Endnutzern vorübergehend Zugang zu Mobilfunknetzen

anderer Betreiber ermöglichen, soweit dies zur Sicherstellung einer Basisversorgung erforderlich ist.

Zu § 191 TKG

Der LAK TIP bittet zu prüfen, ob § 191 Abs. 2 Satz 2 mit den Vorgaben des Artikel 6 EKEK in Einklang steht: „Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörden und anderen zuständigen Behörden, indem sie dafür sorgen, dass sie rechtlich und funktional von jeder natürlichen oder juristischen Person unabhängig sind, die elektronische Kommunikationsnetze, -geräte oder -dienste anbietet. Insbesondere wenn Mitgliedstaaten weiterhin an Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbieten, beteiligt sind oder diese kontrollieren, müssen sie eine wirksame strukturelle Trennung der hoheitlichen Funktion von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum oder der Kontrolle sicherstellen.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Henning Hehemann

Vorsitzender des LAK TIP

Sandra Beichert

Geschäftsführerin des LAK TIP